

Peter-Christian Müller-Graff

Laudatio auf Professor Dr.Dr.h.c.mult.Vassilios Skouris, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union, aus Anlass der Verleihung des Dimitris-Tsatsos-Preises am 2.November 2012 in Athen

Verehrte Anwesende,

„Ich werde in Menschheitsgeschichte geprüft“ – Diese Worte eröffnen das Gedicht der polnischen Dichterin und Nobelpreisträgerin Wislawa Szymborska aus dem Jahre 1957 zu einem Bild Breughels. Sie erinnern in der Zeit der sowjetischen Vorherrschaft in Osteuropa *-zeitgebunden* und *abwehrend-* den Albtraum einer Schulprüfung über staatlich verkündete Gesetzmäßigkeiten des Gangs der Geschichte. Aber die Worte haben eine *zweite –tiefere-* Dimension. Sie lassen sich *zeitlos* und *elementar* verstehen: Diejenigen, die die Herausforderungen ihrer Zeit verstehen, werden geprüft, ob sie dem menschlichen Generationenlauf ihre besten Talente widmen. Wird diese Prüfung in den Augen der Zeitgenossen bestanden, verdient dies höchste Anerkennung. *Deshalb* kommen wir heute hier in Athen zusammen, um *Vassilios Skouris* mit dem *Dimitris-Tsatsos-Preis* zu ehren.

Dazu erlaube ich mir, drei Gedanken vorzutragen. Erstens: *Jede Zeit* hat ihre eigenen Herausforderungen des Zusammenlebens, so auch die unsere. Zweitens: *Jeder öffentliche Preis* ist von seinen Stiftern als Anerkennung für eine besondere Leistung in der Prüfung in Menschheitsgeschichte gedacht, so auch der *Dimitris-Tsatsos-Preis*. Drittens: Jeder *Berufene* kann mit seiner spezifischen Mischung von Talenten einen derartigen Beitrag leisten, so in herausragender Weise *Vassilios Skouris* für die Europäischen Verfassungswissenschaften.

I. *Erstens: Jede Zeit hat ihre eigenen Herausforderungen des Zusammenlebens.* Man gewinnt die Zukunft nicht, wenn man solche Aufgaben nicht erkennt und nur zurückblickt. Unsere Zeit hat ihrer viele. An vieles lässt sich denken: so an den Anstieg der Weltbevölkerung, an deren Ernährung und Bildung, Freiheit und Selbstbestimmung, Miteinander und Migration – und in ganz besonderem Maße dies alles in verstärkter Transnationalität. Auch im Europa des 19. Jahrhunderts lebten die Staaten und Völker nicht ohne Verbindungen *zueinander* und zur restlichen Welt. Aber sie lebten mit geringerer Kontaktdichte eher nebeneinander und nicht selten kriegerisch gegeneinander. Im Jahre 1868 reiste *Heinrich Schliemann* zum ersten Mal von Deutschland nach Griechenland: über Rom und Neapel nach Ithaka und Kerkyra, Korinth und Athen. Ihm standen Kutsche, Bahn und Schiff zur Verfügung. Heute bringt uns das Flugzeug binnen drei Stunden *zueinander*. Elektronisch sind wir in Echtzeit miteinander und weltweit verbunden. Haushaltsprobleme und Politikerworte, Emotionen und politische Kultur in einem Land werden zum

innenpolitischen Thema in einem anderen. Distanzen von Raum und Wahrnehmung scheinen vernachlässigbar.

Aber die Verschiedenheiten von geographischer Lage und Klima bleiben. Und mit ihnen die Unterschiede der natürlichen Lebensbedingungen -aber auch die (so *Montesquieu*) darin wurzelnden Eigenheiten der Kulturen- sowie die Vielzahl von *Gemeinwesen* mit ihren je eigenen historischen Erfahrungen und zukünftigen Plänen – dies als Ausdruck regionaler, kultureller und sozialer Politeia-Bildung, gewollter Selbstbestimmung und Machtmyzele mit all ihrem Ehrgeiz, Identitätssinn und ambivalenten Emotionspotential. „Alle Politik ist lokal“ lautet der weise Titel eines Buches des ehemaligen Sprechers des amerikanischen Repräsentanten-hauses, *Tip O’Neill*. Er besagt: Gelingende Politik bedarf örtlicher Wurzeln.

Dies aber generiert kontinuierlich die Herausforderung für die europäischen Staaten und Völker – also für uns-, miteinander in Freiheit, Frieden und Wohlergehen leben zu können. Zugleich zugenommen hat in unserer intensiven Transnationalität die Aufgabe, die *positiven* Elemente dieses Lebensmusters der Vielfalt, diese Europäität, zeitgerecht zu behaupten: sowohl angesichts der Globalisierung als auch in den Chancen und Anforderungen der Europäischen Union.

II. *Zweitens: Jeder öffentliche Preis, so mein Verständnis, ist von seinen Stiftern als Anerkennung für eine besondere Leistung in der Prüfung in Menschheitsgeschichte gedacht.* So lässt sich insbesondere der *Dimitris-Tsatsos-Preis* „für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Europäischen Verfassungswissenschaften“ verstehen – gemeinsam gestiftet vom Zentrum für Europäisches Verfassungsrecht in Athen und vom *Dimitros-Tsatsos-Institut* für Europäische Verfassungswissenschaften in Hagen. Schon diese Gemeinsamkeit ist ein weiteres Symbol der langzeitigen und tiefen griechisch-deutschen Verbundenheit, die besonders hervorzuheben die gegenwärtige Krisenlage Anlass gibt.

1. Mit diesem neu geschaffenen Preis würdigen die Stifter (Zitat) „das Gesamtwerk eines Wissenschaftlers“ und/oder „den konzeptionellen und praktischen Einsatz für die Einigung und Konstitutionalisierung Europas auf demokratischer Grundlage“. Er ist nach *Dimitris Tsatsos* benannt, der die demokratische Verfassung Europas zu seinem wissenschaftlichen und politischen Lebensthema erkor. Er ist von zwei Instituten gestiftet, die beide von *Dimitris Tsatsos* *inspiriert* wurden, sich heute beide *in ihrem Namen* mit dem seinem *verbinden* und sich beide mit dem Verfassungsdenken in Europa befassen - mit *unterschiedlicher Akzentsetzung*: das Athener Institut spezifisch mit dem „europäischen Verfassungsrecht“, das Hagener Institut weiter ausgreifend mit den „Europäischen Verfassungswissenschaften“ als gemeinsame Einrichtung zweier Fakultäten (Rechtswissenschaften sowie Kultur- und Sozialwissenschaften). Schon diese Verbindung zeigt,

dass für eine Verfassung nicht allein die Niederschrift eines normativen Konzepts zählt, sondern letztlich die gelebte Wirklichkeit. Beides ist in den Blick zu nehmen, wenn es um Verfassungsfragen in Europa geht. Im Jahre 2005 mahnte *Vassilios Skouris* auf dem *Everling*-Symposium in Bonn - unter dem Eindruck des Schicksals des Europäischen Verfassungsvertrags- zur Vorsicht im Umgang mit dem Verfassungsbegriff in normativen Texten. Dies parallelisiert *Tsatsos'* Vorsicht gegenüber einer „naiven Übertragung des Verfassungsbegriffs von der staatlichen auf die transnationale Ebene“ (*Peter Schiffauer*). Was haben diese Fragen und der *Dimitris Tsatsos*-Preis mit der Prüfung in Menschheitsgeschichte zu tun?

2. Die Frage nach Verfassungsdenken in Europa klingt abstrakt und ist doch sehr konkret. Das Bedürfnis nach regelförmiger Fassung von Macht ist alt. Man mag schon die attische Demokratie und *Perikles* dazu zählen, in Deutschland die Goldene Bulle von 1356 zur Wahl der römisch-deutschen Könige. Aber die machtvolle Forderung nach der rationalen Verfassung von Macht entstammt wohl vor allem der Aufklärung. Sie will selbstbestimmte Gemeinschaft ermöglichen durch überzeugende Legitimation und feste Regeln der Zuweisung und Kontrolle von Hoheitsmacht. Die Jahre 1787, 1789 und 1791 markieren hierbei große historische Neuerungen. Deutsche Länder folgten (1818 Bayern), 1822 Griechenland, 1849 die Paulskirche. Plötzlich, im Jahre 2012, erinnern Auseinandersetzungen um die Zukunft der Europäischen Währungsunion wieder an das Anliegen der Aufklärung. Nicht dumpfe Emotionen lassen das Zusammenleben gelingen - auch nicht allein Mehrheitsherrschaft ohne Verantwortung für das Gemeinwohl („*koiné symphéron*“). *Immanuel Kant* formulierte: „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit“ (Berlinische Monatsschrift 1784, 491-494). Darin liegt ein unerschütterlicher Glaube an die Reflexionskraft und Vernunft des Menschen und an seine Kraft, seiner aufgeklärten Einsicht gemäß zu handeln.

Diese Kräfte werden in besonderem Maße auf die Probe gestellt, wenn es gilt, Regeln für das Zusammenleben zu konzipieren: zum einen zwischen den Einzelnen, zum anderen zwischen Einzelnen und Kollektivmacht. Die *dritte* Dimension ist unser heutiges Thema - nämlich die Friedensordnung zwischen nationalen Kollektivmächten und Verfassungen durch eine Rechtsgemeinschaft. Zu deren Vordenkern zählen viele: etwa *Leibniz* (im 17. Jahrhundert), *Kant* (im 18. Jahrhundert), *Bluntschli* (im 19. Jahrhundert), ein Heidelberger Rechtsprofessor, mit seinem Text von 1878 „Die Organisation des europäischen Staatenvereins“. Das 20. Jahrhundert –auf den gedanklichen Schultern von *Coudenhove-Kalergi*, *Briand* und *Monnet*- hat seit 1951 innovativ die neue Ordnung begründet – ein historischer Quantensprung. Unser 21. Jahrhundert ist gefordert, dies fortzusetzen: die Koordination der national verfassten Gewaltmonopole durch Zivilisierung in Form einer konsentierten Rechtsgemeinschaft – kürzer: durch eine rechtliche Grundordnung in Europa. *Dies* ist eine der großen Prüfungen unserer Zeit in Menschheitsgeschichte.

3. Der *Dimitris-Tsatsos-Preis* ehrt Persönlichkeiten, die in dieser Prüfung besonders Herausragendes geleistet haben. *Vassilios Skouris* ist der *geborene erste* Preisträger. Er wirkt für die Verfasstheit Europas auf seine Weise gleichsinnig zu *Tsatsos*. Dessen Biographie ist bekannt – gerade an diesem „Ort der Eulen“. *Tsatsos*, der Rechtswissenschaft hier und in Heidelberg studiert hatte, wurde in seinem Verfassungsdenken von der Militärdiktatur in seinem Heimatland herausgefordert. Die Vorlesungserlaubnis wurde ihm verweigert. Er ging nach Bonn, habilitierte sich dort ein weiteres Mal (1968), lehrte daselbst bis zum Ende der Militärdiktatur, wurde 1973 durch die Junta inhaftiert, sodann nach Beendigung der Diktatur Vizekultusminister und Mitglied des ersten Nachdiktaturparlaments sowie als Abgeordneter Generalreferent aller Oppositionsparteien für die demokratische Verfassungsreform und Professor für Verfassungsrecht an der Universität Thessaloniki, und sodann ab 1980 in Athen. Zugleich lehrte er von 1980 bis 1998 Verfassungsrecht an der Fernuniversität Hagen und befasste sich hier zunehmend mit Themen des europäischen Integrationsrechts, insbesondere auch mit Europäischem Parteienrecht (eines seiner Projekte gelangte auf meinen seinerzeitigen Kölner Professorenschreibtisch), ehe er dann den Weg in die politische Praxis nahm. Als Mitglied des Europäischen Parlaments wurde er zehn Jahre lang Akteur auch der europäischen Verfassungspolitik (1994-2004) bis in die Zeit, in der der Vertrag über eine Verfassung für Europa ausgearbeitet wurde. Sein Lebensgang zeigt, dass Konzeption und Tat nicht separate Universen sein müssen. Die Konzeption kann die Tat bestimmen, die Tat die Konzeption schärfen.

III. *Drittens: In dieses Profil fügt sich idealtypisch und herausragend der erste Preisträger des Dimitris-Tsatsos-Preises: Vassilios Skouris.* Es ist eine Ehrung nicht für Erhofftes, sondern die Würdigung von bereits Geleistetem.

1. Auffällig sind schon Parallelen im *Lebenslauf* von *Vassilios Skouris* zu demjenigen des 15 Jahre älteren *Dimitris Tsatsos*. I Gebürtig aus Thessaloniki und Absolvent der dortigen Deutschen Schule widmete *Skouris* sich während *der griechischen Militärdiktatur* der *Rechtswissenschaft in Deutschland* – altersgemäß noch nicht als Professor, sondern als Student an der Freien Universität Berlin, wo er das Erste Staatsexamen absolvierte (1970), und sodann als Doktorand im Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Hamburg (seinem Lehrer *Karl August Bettermann* folgend), wo er promovierte (1973). *Skouris* absolvierte erfolgreich ein *deutsches Habilitationsverfahren* (1977 in Hamburg). *Skouris* lehrte als *Professor* an einer *deutschen Universität* (Bielefeld ab 1977). *Skouris* erhielt seine erste ordentliche griechische Professur an der Universität *Thessaloniki* (1982). *Skouris* sammelte erste Erfahrung politischer Verantwortung in einer *speziellen Regierungsfunktion*: zwei Mal als Innenminister in Übergangsregierungen, um die Unabhängigkeit der Parlamentswahlen zu sichern (1989 und 1996). *Skouris* wechselte aus dem Professorenamt in den Verantwortungsbereich eines der vier *klassischen supranationalen Organe* der Europäischen Gemeinschaften, in seinem Fall nicht in die Legislative,

das Europäische Parlament, sondern in die Judikative, den Europäischen Gerichtshof (seit 1999 und als Präsident seit 2003 bis heute – Glückwunsch zur jüngsten Wiederwahl). *Auch er* wurde durch mehrere *Ehrendokorate* geehrt. *Auch er* wurzelt in einer „Pluralität von Welten“ (so *Schiffauer* über *Tsatsos*): in griechischer und deutscher Kultur, in Wissenschaft und Praxis. *Auch er* verbindet Konzeption und Tat für das europäische Gemeinwesen. *Auch auf ihn* sind nicht nur griechische, sondern auch deutsche Juristen stolz, wie die heutige Ehrung zeigt. Sie gilt dem Gleichklang der Verbindung von Wissenschaft und praktischer öffentlicher Verantwortung für die Europäische Rechtsgemeinschaft.

2. Wir erkennen hierin *Vassilios Skouris* als Wissenschaftler, Richter und Brückenbauer.

a. *Skouris, der Wissenschaftler*. Den Wissenschaftler würdigt sein Werk. *Res ipsa loquitur*. Thematisch, örtlich, funktional und stilistisch lassen sich *drei* Phasen unterscheiden.

Die beiden Qualifikationsschriften, jeweils in *Hamburg* entstanden, zeigen Erkenntnisinteresse und dogmatischen Sinn für die *Gesamtheit der Rechtsordnung* - und darin des Gemeinwesens. Die Dissertation zur Frage der „Teilnichtigkeit von Gesetzen“ (publiziert 1973) hat *zwar* eine *verfassungsrechtliche* Zielrichtung, entwickelt ihre Grundthese *jedoch* aus dem *privatrechtlichen* Grundgedanken der Behandlung der Teilnichtigkeitsfrage bei Rechtsgeschäften im Bürgerlichen Gesetzbuch. In Analogie zum einschlägigen § 139 BGB, der auf den „Willen des Erklärungsurhebers“ abstellt, erhebt sie den „Willen des Gesetzgebers“ zum maßgeblichen Kriterium für die Aufrechterhaltung eines teilnichtigen oder teilbaren Gesetzes. Damit substantiiert sie zum einen das von *Skouris* zugrundegelegte Verständnis, (Zitat) „dass zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten ... rechtliche und systematische Gemeinsamkeiten bestehen“ (S. 89). Zum anderen präzisiert sie zugleich ein Element des *Respekts*, den die *Gewaltenteilung* vom Verfassungsgericht gegenüber dem Gesetzgeber fordert. In der Habilitationsschrift zu den „Verletztenklagen und Interessenklagen im Verwaltungsprozeß“ (publiziert 1979) weitet sich das Interesse über das Verfassungsrecht und Zivilrecht hinaus auf den *verwaltungsprozessualen Schutz des Einzelnen* gegen den kollektiven Hoheitsanspruch in *rechtsvergleichender* Dimension.

Der Wechsel nach *Thessaloniki* beinhaltet auch eine *Ausdehnung* der *thematischen Spannweite* der Forschungsfragen. Wohl insbesondere dank der Direktorenschaft des dortigen Zentrums für internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht kommen Fragestellungen des *Wirtschaftsrechts* und dessen Praxis in den Blick. Aus dieser Zeit stammt der bemerkenswerte Text zum Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf die Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht (Bonn 1996). In ihm weist er anhand des öffentlichen Auftragswesens und der Privatisierung nach, (Zitat) „dass im Hinblick auf die rechtlichen Bindungen des konkreten Handelns die Frage „öffentliches Recht oder Privatrecht“ an Tragweite verloren hat.“ (S.31).

Nicht verwunderlich setzt die *dritte* Phase mit dem Wechsel in das Richteramt in *Luxemburg* und der laufenden Verarbeitung judikativer Erfahrungen ein. In seinen publikationen findet sich seitdem oftmals der Hinweis, Aspekte beizutragen, (Zitat) „die sich insbesondere aus der Perspektive meiner richterlichen Arbeit am Europäischen Gerichtshof ergeben.“ (DÖV 2006, 89). Materielle, institutionelle und rechtskategoriale Fragen des *Gemeinschaftsrechts* treten in den Vordergrund, damit auch erneut der Blick auf die *Gesamtheit der Rechtsordnung* –nunmehr auf europäischer Ebene:

- so im *materiellen* Recht namentlich die Tragweite der binnenmarkt-lichen Grundfreiheiten und der Wettbewerbsregeln und darin die Erleichterung *grenzüberschreitender Privatinitiative* wie auch gleichermaßen deren Eingrenzung durch die ausdifferenzierte Ordnung von Schutzgütern: so etwa der wettbewerblichen Lauterkeit und der informierten Selbstbestimmung der Verbraucher, der Gesundheit und der Umwelt, der Sozialsorge und der öffentlichen Sicherheit. Zunehmend gilt die Aufmerksamkeit dem Potential der seit Lissabon primärrechtlichen Grundrechte-Charta und deren Verhältnis zu den Grundfreiheiten des Binnenmarktes (so schon DÖV 2006, 89).
- Zum *institutionellen* Unionsrecht kreisen die Publikationen authentisch um die behutsam positionierte Rolle des Gerichtshofs im Spannungsfeld zwischen dem Rechtsschutz des Einzelnen einerseits und der Wahrung der Souveränität der Mitgliedstaaten andererseits (dazu etwa die Beiträge zu den Festschriften für *Dimitris Tsatsos* und *Christian Starck*).
- Im Kreis der *rechtskategorialen* Themen treten namentlich hervor: der Anwendungsvorrang des supranationalen Europarechts, das Subsidiaritätsprinzip und die Formung des Unionsrechts aus mitgliedstaatlichem Rechtsdenken (so in der Festschrift für *Günter Hirsch*). Konstitutionelle Kategorien werden sichtbar, ohne dass die Unterschiede zwischen nationalem und europäischem Recht verkannt werden.

b. *Skouris, der Richter.* Den Richter würdigen seine Entscheidungen, den Richter am Gerichtshof sein Beitrag zur Regelbildung. Denn Aufgabe des Gerichtshofs ist es, bei der Auslegung und Anwendung der Verträge „das Recht zu wahren“ (Art. 19 EUV). Dies beinhaltet im supranationalen Rahmen neben der Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe auch die dynamische Aufgabe, allgemeine Rechtsgrundsätze zu formulieren. Präzise erkennt *Skouris* darin den unverzichtbaren Auftrag zur Rechtsfortbildung, warnt aber zugleich, ihn zu übertreiben (z.B. Festschrift *Tsatsos*, S.653). Während nunmehr dreizehn Jahren hat er an vielen bahnbrechenden Entscheidungen mitgewirkt. Urteile eines Spruchkörpers sind gewiss ein Kollektivakt. Die Begründung macht den individuellen Anteil des einzelnen Richters nicht sichtbar. Indes ist ein überzeugender Vorsitzender nicht ohne prägende Wirkung, wie eigene Erfahrung als neuer Jungrichter in einem Senat mich einst lehrte. Erkennbar ist, dass Entscheidungen im zentralen Binnenmarktrecht, an denen *Vassilios Skouris* mitwirkte, stetig aus dessen innerer Systemrationalität entwickelt wurden: so etwa die Entscheidung „*Viking*“ (2007), die manche erstaunlicherweise überraschte Sie bejahte indes systemstimmig die grundsätzliche Möglichkeit

der Verletzung einer binnenmarktlichen Grundfreiheit, nämlich der Niederlassungsfreiheit, durch gewerkschaftliche Boykottmaßnahmen (das war übrigens –mutatis mutandis– in einer deutschen Kommentierung der Warenverkehrsfreiheit schon 1991 zu lesen; in: von der Groeben, 4.Auflage, Art.30 EWGV Rdz. 128, 130). *Skouris* wirkte gleichermaßen in der konsequenten Kette systemstimmiger Entscheidungen zur Beseitigung nationaler Hindernisse der grenzüberschreitenden Sitzverlegung von Gesellschaften (u.a. *Überseering* 2002, *Cartesio* 2008) und in Entscheidungen zum Rückschnitt so genannter „Goldener Aktien“ und diskriminierender Besteuerung, die die Wahrnehmung der Kapitalverkehrsfreiheit weniger attraktiv machen (z.B. *Manninen* 2004; *VW* 2007).

Diese Urteile kann man jeweils *fallweise* in sich erörtern, wie es die englische Literatur gerne tut. Aber solche Eingrenzung verkürzt oft oder kompliziert unnötig. Urteile erweisen ihre rechtliche Überzeugungskraft aus dem *Systemblick*. Der große transnationale Zuspruch zur Recht-sprechung des Gerichtshofs im Kreis der „kundigen Thebaner“ (König Lear, III 4) resultiert daraus, dass sie sich im *System* des Rechts vergewissert. Aber auch solche Stimmigkeit ist noch nicht das letzte Wort zum Wert der Konfliktlösung durch den Gerichtshof. Denn seine Entscheidungen müssen zugleich *transnational integrieren*. Dies berührt Tiefenschichten. Hier können verschiedene ideengeschichtliche Kontexte in Europa aufeinander prallen: vielleicht gerade bei der Beurteilung des Boykotts eines Unternehmens durch eine Gewerkschaft im Licht der Binnenmarktfreiheiten? Oder beim Wunsch von Unionsbürgern nach Zugang zu Dokumenten der Verwaltung? Denken wir an *Max Webers* Verbindung von *protestantischer Ethik* und dem Geist des Kapitalismus. Speist sich der Geist des Binnenmarkts mit Grundfreiheiten und Wettbewerbsregeln vielleicht aus dieser Ethik? Und ebenso der Gedanke des transparenten öffentlichen Amtes? Lässt sich umgekehrt der Gedanke des Sozialschutzes möglicherweise mit der *katholischen Soziallehre* verbinden, die *Oswald von Nell-Breuning* formulierte, der an demselben Friedrich-Wilhelm-Gymnasium im römisch geprägten Trier sein Abitur machte (1908) wie *Karl Marx* (1835)? Und spielen unterschiedliche Amtsverständnisse der Konfessionen in der Frage der Aktentransparenz eine subtile Rolle? Spiegeln sich daher gerade in einem transnationalen Konflikt nicht oft ganz unterschiedliche Ideenansätze, die überzeugend und rechtsförmig ins Verhältnis zu setzen sind – also systemfest und rational begründet? Welchen Beitrag leistet hier eine *orthodox* geprägte Sicht, die eine stete Wiederkehr des Gleichen annimmt? Und welche Rolle spielen bei solchen Fragen Geographie und Klima, Mentalitäten und Kulturen in der Spannbreite unseres Kontinents? Hier ist der Richter weit über den Normtext und Einzelfall gefordert. Kann sein Urteil transnational integrieren? Oder treibt es die Union auseinander?

c. Hier stoßen wir auf *Skouris, den Brückenbauer* – den Brückenbauer im Sinne des wechselseitigen Dialogs zwischen Konzept und Praxis, aber auch zwischen verschiedenen Ideen und Rechtskulturen in der täglichen Befassung mit der Europäischen Rechtsgemeinschaft. Dies ist

ein hermeneutischer Vorgang (im Sinne von *Hans-Georg Gadamer* und *Arthur Kaufmann*). Dabei geht es nicht nur um die Entscheidung im Einzelkonflikt. Es geht zugleich auch immer um die Rolle des Gerichtshofs und um die Union insgesamt. *Hier* wird *Vassilios Skouris* täglich in Weltgeschichte geprüft. Gelingt es ihm, als *Primus inter pares*, dieser einmaligen und großartigen Institution, diesem obligatorischen transnationalen Spruchkörper immer wieder die erforderliche Autorität in 27 europäischen Staaten zu geben? Gelingt es ihm, dieser Verantwortung gerecht zu werden? Hier geht es um Kostbares. „Die Europäische Gemeinschaft ist eine Rechtsgemeinschaft“, so formulierte es *Walter Hallstein*, ehemaliger Professor für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, dem es beschieden war, erster Präsident der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu werden. An dieser Wahrheit hat sich nichts geändert – außer der Umbenennung der Gemeinschaft in Union. *Skouris* ist sich dessen bewusst. Er entnimmt den Einsetzungsworten des Gerichtshofs im Vertrag (Zitat) „einen klaren Auftrag, ... dafür Sorge zu tragen, daß die Europäische Gemeinschaft eine Rechtsgemeinschaft wird und bleibt“ (Festschrift *Tsatsos*, S.638). Er bekennt sich konsequent dazu, dass es (Zitat) „für den EuGH ... überhaupt keine Legitimationsbasis (gibt), nationales Verfassungsrecht vor entgegenstehendem Gemeinschaftsrecht bestehen zu lassen“ (S.654). Freilich kann Unionsrecht nationales Verfassungsrecht aufnehmen, wie etwa in der Anerkennung des deutschen Schutzes der Menschenwürde gegen den Vertrieb virtueller Tötungsspiele, der sich auf die Dienstleistungsfreiheit berief (*Omega*, 2004). Dies bedeutet: Jenseits aller politischen und wirtschaftlichen Kalküle muss sich der Zusammenhalt der Union im Alltag gerade dadurch bewähren, dass verbindliche Regeln vernünftig sind und auch eingehalten werden (von den Mitgliedstaaten und den Unionsorganen). Sind Regeln realitätsfremd, werden sie missachtet. Sind es wichtige Regeln, erschüttert ihre Missachtung die Autorität des Europarechts insgesamt. Sind zugrunde liegende Wünsche und Ambitionen realitätsfremd, scheitern sie. Regelbildung erfordert mithin Umsicht, Behutsamkeit, Klugheit und Weisheit. Deutsche Bildungsbürger verbinden Eulen zwar zunächst mit Athen, aber Thessaloniki hat daran ganz offensichtlich prägenden Anteil.

Begründet der Gerichtshof verbindliche Regeln jenseits der Konfliktlösung im Einzelfall? Er schafft nicht Präzedenzenrecht im klassisch-strengen anglo-amerikanischen Sinne der verbindlichen Regelsetzung für nachfolgende Fälle. Solche Legitimation haben für die Union nur die Verträge der Mitgliedstaaten und die legislativen Unionsorgane. *Skouris* wendet sich ausdrücklich gegen ein Verständnis des Gerichtshofs als politischem Integrationsmotor (S. 654). Aus dieser Sicht erfolgt die heutige Ehrung nicht für *subjektiv politisches*, sondern für *konzeptionell-judikatives* Wirken. Dies überzeugt. Denn Gelehrter und Richter sind gleichermaßen auf die Normentwicklung für das Gemeinwohl ausgerichtet – ganz im Sinne von *Kants* kategorischem Imperativ. Richter und Rechtswissenschaftler können beide zu Überzeugungsautoritäten für allgemeine Regelbildung werden. Eben dies geschieht durch den hermeneutischen Wechselblick: Das Konzept wird in der Aufgabe der Konfliktlösung auf die Probe gestellt (so bei der Behinderung der Wahl des

Niederlassungsorts durch einen Boykott) und umgekehrt entwickelt die praktische Verantwortung das Konzept (so Kriterien zur Rechtfertigung einer Freiheitsbeschränkung). Dies gelingt nur dem offenen aufgeklärten Geist, der vernünftige Elemente widerstreitender Argumente (die „*grana salis*“) identifiziert und ernst nimmt, sie zuordnet und sodann innerhalb des Normensystems aus innerer Überzeugung entscheidet. Große Urteile im Binnenmarktrecht, an denen *Skouris* mitwirkte, entschieden im Grundsatz für das grundlegende vertragliche Integrationskonzept der transnationalen Freiheit, *ohne aber* zwingende Allgemeininteressen der Sozialgestaltung und der Grundrechte zu vernachlässigen (z.B. *Schmidberger* 2003; *Viking* 2007; *Laval* 2007). Dass rechtswissenschaftlich-praktisches Handeln als Richter eines Höchstgerichts daher *objektiv* politische Wirkungen haben kann, versteht sich von selbst.

Auch *nach* der heutigen Ehrung stehen wieder Prüfungen des Gerichtshofs bevor: so namentlich der *Zusammenhalt* der europäischen *Gerichtbarkeit* (organisatorisch und inhaltlich); des weiteren der *Zusammenhalt* des *Unionsrechts* angesichts ansteigender Differenzierung (zwischen Unionsrecht, Eurostaaten-Recht innerhalb und außerhalb der Union, verstärkter Zusammenarbeit anderer Teilmengen von Mitgliedstaaten) mit Fragen der Zulässigkeit differenzierter Integration (zwei solcher Fragen haben den Gerichtshof derzeit erreicht: innerhalb der Union das Unionspatent, außerhalb der Union der ESM-Vertrag); und schließlich auch der *Zusammenhalt im Grundsockel des gemeinsamen Rechtsdenkens*. Kann dies möglicherweise die Grundrechte-Charta leisten? Das mag zweifelhaft sein wegen der ausdrücklichen Beschränkung ihrer Anwendbarkeit (Art. 51). Indes ist es nicht illegitim, auch aus der Charta Inspirationen für die Grundaufgabe zu gewinnen, das Recht zu wahren (Art.19 EUV). Dies beinhaltet auch die Artikulation allgemeiner Rechtsgrundsätze. Allerdings ist die Transkription der Charta in derartige Grundsätze spannungsreich. Sie können leicht in Konflikt mit staatlicher Souveränität in Bereichen geraten, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Charta liegen. Hier liegt Sprengstoff. Ebenso wie in der Unionsbürgerschaft (*Zambrano*, 2011). Rechtskonstruktiv sind viele Varianten denkbar und dem Gerichtshof argumentativ verfügbar. Sollte ihre Ausübung im Interesse des Zusammenhalts der Union kontrolliert werden? Durch die Mitgliedstaaten? *Skouris* benennt in der Festschrift für *Tsatsos* den wahren Kontrolleur der Rechtsfortbildung durch den Gerichtshof: die Richter selbst, die sich um die Akzeptanz ihrer Entscheidungen bemühen. Was für *Tsatsos* in der Politik die Glaubwürdigkeit ist, ist für *Skouris* im Recht die Überzeugungskraft. (Zitat) „Akzeptanz und Kritik bleiben das einzige wirklich effektive Korrektiv seiner Rechtsprechung“ (S.653). *Akzeptanz*. In diesem Gedanken berühren sich Verfassungsnorm und Verfassungskontext, Sollen und Sein, Recht und soziale Realität.

IV. Fasst man das Ergebnis der Prüfung in Menschheitsgeschichte zusammen, so haben wir allen Anlass, heute die herausragenden Verdienste des Wissenschaftlers, Richters und Brückenbauers des Europarechts *Vassilios Skouris* für die europäische Freiheits-, Friedens- und

Wertegemeinschaft zu ehren. Zugleich würdigen wir in seiner Person die Leistung des Gerichtshofs für die Europäische Rechtsgemeinschaft – und damit für die transnationale Friedensstiftung schlechthin. Am 10. Dezember 2012 sollen in Oslo den diesjährigen Friedensnobelpreis – nach derzeitigem Planungsstand- die Präsidenten von drei der vier klassischen supranationalen Organe Europas in Empfang nehmen (Europäisches Parlament, Europäischer Rat, Europäische Kommission) - ein Abbild der „polykephalen“ „europäischen Sympoliteia“ (ein Wort von *Tsatsos*, 2009/2010) Das vierte Organ ist freilich nicht minder wichtig für das europäische Friedenswerk. Lassen Sie uns deshalb die heutige Verleihung des *Dimitris-Tsatsos*-Preises auch als dessen gleich gesinnte Auszeichnung verstehen: in Person seines großen Präsidenten *Vassilios Skouris*.